

# **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2023)**

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

### **Abschnitt 2 Modularisierung und Modulprüfungen**

- § 6 Bildung von Noten
- § 7 Prüfungssprachen
- § 8 Master Thesis
- § 9 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung**

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education an der Europa-Universität Flensburg. Die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge sind in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen im Einzelnen geregelt.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist

1. der Nachweis eines qualifizierten Bachelor-Abschlusses mit einem der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft entsprechenden Teilstudiengang im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten, einem im Bachelorstudium studierten allgemeinbildenden Fach gemäß der in § 5 Absatz 3 vorgegebenen zulässigen Teilstudiengänge im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten sowie bildungswissenschaftliche und berufspädagogische Anteile von mindestens 50 Leistungspunkten, davon mindestens 25 Leistungspunkte Berufspädagogik und
2. der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft beziehungsweise eines mindestens einjährigen Betriebspraktikums im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Der Nachweis hierüber erfolgt spätestens zur Anmeldung der Master Thesis.

(2) Über die Einschlägigkeit des Bachelor-Abschlusses entscheidet die teilstudiengangsverantwortliche Person. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von maximal zwei Semestern nachzuholen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Näheres regelt die Einschreibordnung der Europa-Universität Flensburg.

(4) Der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Aufgabenzulassung zu widerrufen und eine eventuell bereits erfolgte Immatrikulation rückgängig zu machen.

(5) Bestehen im Studiengang Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg geregelt.

### **§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

(1) Im Rahmen des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education sollen sich die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte der Teilstudiengänge nach § 5 sowie Grundlagen für eine professionelle pädagogische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit aneignen. Im Studienverlauf sollen die Studierenden fachwissenschaftliche, fach- und berufsfelddidaktische sowie berufspädagogische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen und kommunikative Kompetenzen erarbeiten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können. Der Masterstudiengang beinhaltet ein Praxissemester. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte, entsprechend durchschnittlich 150 beziehungsweise 300 Stunden Arbeitszeit. Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 9 Absatz 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen**

(1) Im Studiengang sind folgende Teilstudiengänge zu studieren:

1. Berufspädagogik ,
2. Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und
3. ein Teilstudiengang gemäß Absatz 3. Dieser Teilstudiengang schließt an den entsprechenden Teilstudiengang des Bachelorstudiums an.

(2) Die Teilstudiengänge Berufspädagogik sowie die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und die wählbaren allgemeinbildenden Fächer sind in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen näher geregelt.

(3) Die im Studiengang wählbaren allgemeinbildenden Fächer sind die folgenden Teilstudiengänge des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education:

1. Dänisch
2. Deutsch
3. Englisch
4. Französisch
5. Geschichte

6. Kunst
7. Mathematik
8. Spanisch
9. Sport
10. Wirtschaft/Politik

(4) Der Teilstudiengang Berufspädagogik umfasst 20 Leistungspunkte. Die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft umfasst 35 Leistungspunkte. Das allgemeinbildende Fach umfasst 30 Leistungspunkte. Für das Praxissemester sind zusätzlich 15 Leistungspunkte und für die Master Thesis 20 Leistungspunkte angesetzt.

## **Abschnitt 2**

### **Modularisierung und Modulprüfungen**

#### **§ 6 Bildung von Noten**

(1) Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet, Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

#### **§ 7 Prüfungssprachen**

Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; im Teilstudiengang Dänisch auch Dänisch, im Teilstudiengang Englisch auch Englisch, im Teilstudiengang Französisch auch Französisch, im Teilstudiengang Spanisch auch Spanisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein.

#### **§ 8 Master Thesis**

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Teilstudiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(2) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

#### **§ 9 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den erforderlichen Modulprüfungen in den Teilstudiengängen des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen

Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education,

2. der Praxisphase (näher geregelt in der Praktikumsordnung des Studiengangs) sowie
3. der Master Thesis.

Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg